

Satzung der BKK Pflegekasse der Stadt Augsburg



BKK Pflegekasse der Stadt Augsburg
Willy-Brandt-Platz 1
86153 Augsburg

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name, Sitz und Bezirk der Pflegekasse
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 3 a Versichertenälteste (derzeit nicht belegt)
- § 4 Entschädigung für Organmitglieder
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Widerspruchsausschuss
- § 7 Kreis der versicherten Personen
- § 8 Kündigung der Weiterversicherung
- § 9 Leistungen
- § 9 a Auskunft über Leistungsdaten
- § 9 b Leistungsausschluss
- § 10 Beiträge (derzeit nicht belegt)
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 NAME, SITZ UND BEZIRK DER PFLEGEKASSE

§ 1

1.1 Name

Die Pflegekasse bei der BKK der Stadt Augsburg führt den Namen

BKK Pflegekasse der Stadt Augsburg.

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI

Sie ist kraft Gesetzes am 01.06.1994 errichtet worden und nimmt ihre Tätigkeit am 01.01.1995 auf.

§ 1 SGB XI

Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 29 Abs. 1 SGB IV
§ 46 Abs. 2 SGB XI

1.2 Sitz

Die BKK Pflegekasse hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI

1.3 Bezirk

Der Bezirk der BKK erstreckt sich auf alle Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt Augsburg.

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

§ 2 AUFGABEN

§ 2

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches durch.

§§ 4, 12 SGB XI

§ 3 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES

§ 3

3.1 Aufgaben

1. Beschluss der Satzung und sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen, § 33 Abs. 3 SGB IV
§ 47 SGB XI
2. Aufstellung der Geschäftsordnung, § 63 Abs. 1 SGB IV
3. Feststellung des Haushaltsplanes, § 197 Nr. 2 SGB V analog
4. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, § 77 Abs. 1 SGB IV analog
§ 197 Nr. 3 SGB V analog
§ 47 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI
5. Vertretung der Pflegekasse gegenüber dem Vorstand, § 197 Nr. 4 SGB V analog
6. Überwachung des Vorstandes § 197 Abs. 1 Nr. 1 a
SGB V analog
7. Beschluss über die Bestellung eines sachverständigen Prüfers zur jährlichen Prüfung der Jahresrechnung § 31 SVHV

3.2 Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 7 Versichertenvertreter sowie der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. § 64 Abs. 1 SGB IV
§ 47 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI
2. Der Verwaltungsrat kann bei Angleichung von Bestimmungen der Satzung an geänderte Gesetze und höchstrichterliche Rechtsprechung sowie bei Änderung von Bestimmungen der Satzung aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren schriftlich abstimmen. § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3
SGB IV
§ 47 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI

§ 3 a VERSICHERTENÄLTESTE

§ 3 a

Derzeit nicht belegt.

§ 4 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ORGANMITGLIEDER

§ 4

Die Entschädigung der Organmitglieder der Pflegekasse richtet sich nach den in § 2.9 zur Satzung der BKK bestimmten Pauschbeträgen und Sätzen.

§ 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI
Anhang 2 BKK

§ 5 AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 5

5.1 Aufgaben

- | | |
|--|--|
| <p>1. Verwaltung der Pflegekasse und Vertretung derselben gerichtlich und außergerichtlich soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen,</p> <p>2. Bericht</p> <p>1. an den Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>2. an den Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung,</p> <p>3. an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen.</p> <p>3. Aufstellung des Haushaltsplanes und Zuleitung an den Verwaltungsrat,</p> <p>4. Bestellung eines sachverständigen Prüfers zur jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr; sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p> <p>Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Vorstand zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI einzubeziehen ist.</p> <p>5. Vorlage der jährlich geprüften Jahresrechnung an den Verwaltungsrat zur Entlastung, zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers,</p> <p>5. Prüfung nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung,</p> <p>6. Aufstellung einer Kassenordnung,</p> <p>8. Einziehen der Beiträge,</p> <p>9. Abschließen von Vereinbarungen und Verträgen mit Leistungserbringern,</p> | <p>§ 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV analog</p> <p>§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV</p> <p>§ 47 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI § 46 Abs. 6 Satz 4 SGB XI</p> <p>§ 31 SVHV § 32 SVHV</p> <p>§ 3 SVRV i. V § 7 SRVwV</p> <p>§ 2 SVRV</p> <p>§ 28 h SGB IV</p> <p>Siebttes Kapitel SGB XI</p> |
|--|--|

10. Feststellen und Auszahlen der Leistungen,

11. Erlass von Richtlinien für die Verwaltung.

§ 35 Abs. 2 SGB IV

5.2 Personal der Pflegekasse

Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der BKK, es unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekasse.

§ 46 Abs. 2 SGB XI

§ 6 WIDERSPRUCHSAUSSCHUSS

§ 6

Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.

§ 85 Abs. 2 SGG

Es gelten die den Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 5 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß.

§ 7 KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

§ 7

7.1 Pflichtversicherte

1. Pflicht- und freiwillig Versicherte der BKK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind,
2. Sonstige Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat versichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschadengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfalle beauftragt ist.

§ 20 SGB XI i.V. mit § 22 SGB XI bzw. Art. 41 oder Art. 42 PflegeVG

§ 21 SGB XI

7.2 Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

§ 25 SGB XI

7.3 Weiterversicherte

§ 26 SGB XI

1. Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen,
2. Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

7.4 Beitrittsrecht

§ 26 a SGB XI

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 8 KÜNDIGUNG DER WEITERVERSICHERUNG

Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. (§ 175 Abs. 4 SGB V)

§ 8

§ 191 Nr. 3 SGB V i. V. m.
§ 7.8.3, § 10.1 und § 10.1.1
der Satzung der BKK
analog

§ 9 LEISTUNGEN**§ 9**

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt die Pflegekasse:

- | | | |
|-------|--|---|
| 9. 1 | Pflegesachleistung | § 36 SGB XI |
| 9. 2 | Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen | § 37 SGB XI |
| 9. 3 | Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) | § 38 SGB XI |
| 9. 4 | Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson | § 39 SGB XI |
| 9. 5 | Pflegehilfsmittel und technische Hilfen | § 40 SGB XI |
| 9. 6 | Tagespflege und Nachtpflege | § 41 SGB XI |
| 9. 7 | Kurzzeitpflege | § 42 SGB XI |
| 9. 8 | Vollstationäre Pflege | § 43 SGB XI |
| 9. 9 | Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen | § 43 a SGB XI |
| 9. 10 | Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen | § 44 SGB XI |
| 9. 11 | Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen | § 45 SGB XI |
| 9. 12 | Zusätzliche Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf | § 45 a SGB XI § 45 b SGB XI, § 122 SGB XI |

§ 9 a AUSKUNFT ÜBER LEISTUNGSDATEN

§ 9 a

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 108 SGB XI

§ 9 b LEISTUNGSAUSSCHLUSS

§ 9 b

1. Ausschluss von Leistungen

3. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
4. Der Leistungsausschluss umfasst dem Grunde nach alle Leistungen SGB XI. Die BKK Pflegekasse beachtet bei der Prüfung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 33 a SGB XI

2. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherte hat zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen der BKK Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der BKK Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der BKK Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 33 a Satz 2 SGB XI

Derzeit nicht belegt.

Es wird auf die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ verwiesen.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

§ 11

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen nach den Bestimmungen des § 22 der Satzung der BKK

§ 34 Abs. 2 SGB IV

§ 12 INKRAFTTRETEN

§ 12

12.1 Beschluss

Der Verwaltungsrat hat diese Satzung in der Sitzung vom 06.08.1996 beschlossen.

§ 33 Abs. 3 SGB IV
§ 47 SGB XI

12.2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft, die bisherige Satzung vom 20.12.1994 verliert damit ihre Geltung.

Augsburg, den 06.08.1996

Manfred Knöpfle
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Diese durch den Verwaltungsrat am 06.08.1996 beschlossene Satzung hat die Regierung von Oberbayern - Oberversicherungsamt Südbayern

mit seinem Bescheid vom

Aktenzeichen

genehmigt.

München, den

Regierung von Oberbayern
Oberversicherungsamt Südbayern